

Informationsblatt

Nr. 26 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung 2019

Grundsicherung ist eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII für Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Menschen, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Wenn also nur eine befristete Erwerbsminderung vorliegt, muss man „Hilfe zum Lebensunterhalt“ beantragen, wo dann andere Bewertungen vorliegen.

Das Einkommen und das Vermögen der Antragssteller und Antragstellerinnen sowie der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder der Lebenspartner dürfen den im Folgenden benannten **Bedarf** und den **Vermögensfreibetrag** nicht überschreiten.

Bedarf

1. Regelsatz ab 1.1.2018:

- | | |
|---|----------|
| - für Alleinstehende | 424,00 € |
| - für zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner je Person | 382,00 € |

2. angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der Landeshauptstadt Potsdam

Es wird sich an folgenden Werten orientiert:

Nettokaltmiete:	5,80 €/m ²
+ Kalte Betriebskosten	1,80 €/m ²
+ Heiz- und Warmwasserkosten	1,30 €/m ²
= Bruttowarmmiete	8,90 €/m ² Angemessenheitsgrenze

Haushalt	Angemessene Wohnfläche (m ²)	Richtwert in €/ Monat
1 Person	bis zu 50 m ²	bis zu 380
2 Personen	bis zu 65 m ²	bis zu 494
3 Personen	bis zu 80 m ²	bis zu 608
4 Personen	bis zu 90 m ²	bis zu 684

Allerdings wird auch immer die individuelle Situation geprüft. Aufgrund von Erkrankungen bzw. Behinderungen können höhere Werte bzw. mehr m² berücksichtigt werden. Betriebskostenabrechnungen müssen immer vorgelegt werden.

3. Mehrbedarf bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem

Merkzeichen G oder aG in Höhe von ab 01.01.2019:

- | | |
|---|---------|
| - Alleinstehende | 72,08 € |
| - für zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner je betroffener Person | 64,94 € |

4. Außerdem gibt es u. a. Mehrbedarfe wegen kostenaufwändiger Ernährung, der immer vom Amtsarzt geprüft wird, bei dezentraler Wasserversorgung, für Schwangere und für Alleinerziehende.

5. Unter bestimmten Voraussetzungen zählen individuelle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zum sozialrechtlichen Bedarf.

Einkommen

Das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners sowie des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft wird bei der Berechnung des Anspruchs auf Grundsicherungsleistungen berücksichtigt.

Nicht zum Einkommen zählen die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbare Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Vom Einkommen abzusetzen sind beispielsweise Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, bestimmte andere Versicherungsbeiträge.

Vermögensfreibeträge

Alleinstehende/Haushaltsvorstand	5.000,00 €
Ehepartner, Lebenspartnerin oder Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft	5.000,00 €
jede weiteren überwiegend unterhaltenen Haushaltsangehörigen	500,00 €

Ergänzende Leistungen

Es besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung bestimmter einmaliger Bedarfe (wie z. B. die Erstausrüstung der Wohnung). In Einzelfällen und im Rentenanzugsmonat können unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende Darlehen gewährt werden.

Besonderheit bei der Grundsicherung

Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern bleiben unberücksichtigt, sofern das Gesamteinkommen der Unterhaltsverpflichteten unter 100.000 € jährlich liegt (zu versteuerndes Gesamteinkommen abzüglich aller Freibeträge).

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Antragsstellern ist die Realisierbarkeit möglicher Unterhaltsansprüche vor einer Entscheidung über den Grundsicherungsantrag abschließend zu klären.

WICHTIG!!!! Grundsicherung (insbesondere auch Mehrbedarfe) wird nur auf Antrag geleistet!
--

Grundsicherungsberechtigte können die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht sowie den Sozialtarif bei der Telekom beantragen. Sie haben außerdem Anspruch auf das Mobilitätsticket, eine kostengünstige Monatsmarke.

Belastungsgrenze bei der Zuzahlung bei der Krankenkasse

ab 01.01.2019	
Regelfall (2 %)	101,76 €
Chronisch Kranke (1%)	50,88 €